



SCHWARZENBECK

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton (Stand 1/06)

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton, dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer sei kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Unser Angebot ist freibleibend.

2. Lieferung und Abnahme

2.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird letztere auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert so trägt dieser alle dadurch entstehenden Mehrkosten.

Wir sind bemüht, von dem Käufer angegebene Lieferungszeiten einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Lieferungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er zuvor uns erfolglos mit Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). Soweit uns die Ausführung übernommener Aufträge aus Umständen erschwert, verzögert oder unmöglich wird, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir Fälle von Streik oder Aussperrung in unserem oder einem für uns arbeitenden Betrieb, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und nicht termingerechte Selbstbelieferung, wenn und soweit diese Umstände für uns objektiv nicht vorhersehbar waren, sowie alle Fälle höherer Gewalt. Im übrigen gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf betreffend den Vertragsgegenstand und die Art und Weise seiner Anlieferung haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Transportbetonfahrzeug diese ohne jegliche Behinderung erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens fünf Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gilt die den Lieferschein unterzeichnende Person uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, das Verhalten des Käufers beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben.

2.2 Mehrere Käufer einer Lieferung haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Übergangs des Transportbetons geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verläßt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werks geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß die Betone unseres Lieferverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone gelten jeweils besondere Vereinbarungen, Wir übernehmen mit dem Verkauf keinerlei Beratungspflichten bezüglich der Kaufsache und deren Verarbeitung. Insbesondere sind wir für die richtige Auswahl der Betonsorte und die richtige Verarbeitung des Betons auf der Baustelle nicht verantwortlich. Mängel sind gegenüber unserer Geschäftsleitung schriftlich zu rügen. Sonstige Personen (z. B. Fahrer, Laboranten, Disponenten) sind zur Entgegennahme der Rüge nicht bevollmächtigt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Betonsorte oder -menge sind sofort bei Abnahme des Betons (§ 433 Abs. 2 BGB) zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer den Beton zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.

Unterbleibt für offensichtliche Mängel eine sofortige Rüge (- im „nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr“ eine Rüge binnen einer Woche seit Lieferung -), so führt dies zu einem Verlust der Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel. Gleiches gilt im kaufmännischen Geschäftsverkehr für nicht offensichtliche Mängel, sofern eine unverzügliche Rüge unterbleibt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß jede Veränderung an der gelieferten Ware (z. B. durch Beimengung von Wasser und/oder mit Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton) unzulässig ist.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer **Produktthaftpflichtversicherung** begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Auf Wunsch des Käufers sind wir bereit, im Einzelfall eine unbeschränkte Haftung gegen Vereinbarung einer Sondervergütung zu übernehmen, sofern der Verkäufer diesen Wunsch 30 Werktage vor Ausführungsbeginn schriftlich äußert.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verhandlungshelfen, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder - Nichtkaufleuten gegenüber - auf grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Ansprüche wegen von uns zu vertretender anfänglicher Unmöglichkeit oder wegen Verletzung von Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich sind.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - im kaufmännischen Geschäftsverkehr auch künftig entstehender - Forderungen, die wir gegen den Käufer haben. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden, noch sicherungsübereignen. Er darf ihn jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten.

Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne daß uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, daß der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Transportbetons mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsmäßig zu verwahren. - Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons oder der aus ihm hergestell- ten neuen Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor allen übrigen Rechten ab.

Für den Fall, daß der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet vermengt oder vermischt oder er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er schon jetzt diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor allen übrigen Rechten ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für etwaige Rechte des Käufers auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen des Käufers einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Der Käufer darf bis zur Zahlung seiner Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderungen. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für die Wahrung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unseres Betons“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderung nach Satz 1 um 20 % übersteigen.

7. Preis und Zahlungsbedingungen

Für evtl. nachträglich vereinbarte Zusatzleistungen ist bei fehlender ausdrücklicher Preisvereinbarung unsere im Zeitpunkt des Abschlusses der Zusatzvereinbarung jeweils gültige Preisliste maßgeblich. Sind zur Leistungserbringung Sonderleistungen notwendig (z. B. wegen nicht üblich befahrbarer Straßen und Baustellen, Lieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeit) zu deren Durchführung wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sind und zu deren evtl. Durchführung der Käufer mit Abschluß dieses Vertrages seine Zustimmung erteilt, oder kommt es zu Leistungsstörungen, die von uns nicht zu vertreten sind (z. B. Wartezeiten an der Baustelle, Mindermengen), werden die uns hieraus entstehenden Mehrkosten nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. - bei Fehlen einer Preisangabe - nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einem Aufschlag für Wagnis und Gewinn in Höhe von 10 % abgerechnet.

Verändern sich zwischen Abgabe unseres Angebots oder Annahme des Auftrags durch uns und seine Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Mehr- bzw. Minderkosten zu berichtigen. Wir verpflichten uns, den Käufer vor Belieferung auf eine evtl. Preiserhöhung hinzuweisen. Bei erheblichen Preisänderungen hat der Kunde ein Rücktrittsrecht. Dieses entfällt, sofern es nicht unverzüglich nach der Information über die Preiserhöhung ausgeübt wird. Dieser Absatz gilt nicht, sofern der Vertragspartner Nichtkaufmann ist.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer ausschließlich mit der Geschäftsleitung zu treffenden Vereinbarung. Dessen ungeachtet werden unsere sämtlichen Forderungen - auch bei Stundung - sofort fällig, sobald der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Wir sind alsdann - gegebenenfalls nach Setzung einer im Einzelfall gesetzlich gebotenen Nachfrist - berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung angenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, zuzüglich Mehrwertsteuer hierauf sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens. Aufrechnung durch den Käufer gegen unsere Forderungen mit Gegenansprüchen gleichwelcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen fälligen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung des Käufers angerechnet wird.

8. Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der betriebsüblichen Arbeitszeit jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Streitigkeiten mit Vollkaufleuten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist Mühlhof/Inn.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen nichtig sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.